Don. Lud.
VT 39

Don. Lud.
VT 39

Don. Lud. VI, 39.

Geschenk

Seiner Majestät des Königs Ludwig I.

aus

Höchstdessen Privatbibliothek.

<36631983890017

<36631983890017

Bayer. Staatsbibliothek

Google

Dr. Siebenpfeiffer

und die

Bürgerfreiheiten.

Beleuchtung der Beleuchtung im Volksblatte

wegen der von

mehreren Stadträthen und Bürgern von Homburg

eingereichten

Dankadresse an Se. Maj. den König von Bayern.

Aus folgender Darstellung möchte wohl ersichtlich seyn, ob derjenige das Licht zu scheuen hat, den man so freigebig der Finsterniß verdächtiget; oder vielmehr Jener, der sich mit den Fackeln sogenannter Oeffentlichkeit umgibt, gleich einer Dame, deren schadhafte Schönheit sich nicht dem Tageslichte, wohl aber der Kerzenbeleuchtung muthig aussetzt. — Es ist gewiß nichts Erfreuliches, sich auf öffentlichem Markte mit Leuten herumzutreiben, denen es beigefallen ist, Gewerbe daraus zu machen, als Vorboxer zu dienen, und sich geübt haben, des Gegners Kraft durch Form und Kunstgriffe niederzuhalten. Daher der Unterzeichnete zur Steuer der Wahrheit sich genöthiget sieht, aus der Summe der ihm zu Gebote stehenden Facta in Betreff des honorable Man, sowohl zur Abwendung der dem Referenten von dem Volksblatte zur Last gelegten Beschuldigungen, als zur Karakteristik des Freiheits-Märtyrers (oder Freiheits-Spekulanten vielleicht?) Einiges herauszunehmen, wobei jedoch bemerkt wird, da Referent seine Zeit dem ihm jetzt noch zu begleitenden Amte widmet, — also weder Muse noch Beruf fühlt, die Leidenschaft amusirenden oder Geld einbringenden Traktätleins um 24 kr. zu schreiben; so verwahrt er sich hiermit gegen alle fernere responsa mit Ausnahme der zur gelegeneren Zeit bekannt zu machenden Aktenstücke in Bezug auf Siebenpfeiffers Wirken und Handeln, so wie in seiner Beziehung zum Referenten, welches ohne diese Aufforderung resp. persönlichern Angriff im Volksblatte, in der Verborgenheit sicherlich geblieben wären. —

Negligere quid de se quisque sentiat, non solum arrogantis est, sed etiam omnino dissoluti. *Cicero de officiis.*

Es wäre zwar noch nützlich gewesen, länger abzuwarten, um zu sehen, wie sich dieser dermalen so hoch gepriesene Liberalism in den verschiedenen Jahreszeiten, und bei dem mächtigen Einflusse von Außen verhalte, indem er ein Kind, wie man im gemeinen Leben sagt, eines Sudelwinters ist, wo man von dieser Mutter gar keine derartigen Erzeugnisse erwartet hätte. — Gewiß,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

man hätte, besonders in hiesiger Gegend, zumal in der jetzigen Zeit des Unglaubens, die Engel ausgelacht, welche die Ankunft eines solchen politischen Isaacs, von dem im orthodoxen Absolutism ein wenig alt gewordenen Abraham voraus angekündiget hätten; aber man sieht, daß auch jetzt die Zeit der Wunder noch nicht vorüber ist. — Einige glauben, dieser Freiheits-Trompeter habe sich desfalls zur Unzeit an das Tageslicht gewagt, weil seine reizbare Phantasie zu viel Glauben dem Ausspruche falscher Propheten schenkte, welche die freudige Ankunft der Gnadenzeit mit der Tricolor in der Hand, verkündeten, wodurch er hingerissen prophylaktisch sich als Freiheits- und Volks-Mann zu geriren, und vielleicht schon die fette Pfründe einer Präfectur im Geiste lächeln sah, die doch leider! (errata humana) bis jetzt nur in Partibus existiret.

Was nun die abgefaßte Dankadresse an Seine Majestät den König von Bayern betrifft, wegen der Versetzung Siebenpfeiffers nach Caisheim, davon war dem Referenten vor der Absendung nicht eine Sylbe bekannt; ebensowenig hat Referent jemals auch nur entfernt, auf die in Frage stehende Dankadresse, noch auf jene schon früher von Seite achtbarer Gemeindsglieder hiesiger Stadt bei K. Allerhöchster Stelle und bei k. Regierung eingereichten Beschwerden und Klageschriften gegen Siebenpfeiffer, weder direct noch indirect influirt oder animirt; daher Referent die Beschuldigungen im Volksblatte als vollkommene Lügen und ehrenrührige Verläumdungen erklären muß. Ueberhaupt zeigt es von einer niederträchtigen schlechten Werkstätte, wo solche Waffen geschmiedet werden, die den moralischen Ruf eines Andern nur verunglimpfen sollen.

Was die andere im fraglichen Volksblatte erhobene Beschuldigung, nämlich die kalumniatorische Verurtheilung des Referenten betrifft, hat es damit folgendes treu gegebenes Bewandtniß: Durch Erkenntniß des Tribunals zu Zweibrücken unter dem 5. Juli 1825 und von dem k. Appellationsgerichte unter dem 1. Sept. 1825 bestättiget, ist aktenmäßig dargethan: daß Referent dem Kläger Siebenpfeiffer an das K. Allerhöchste Staats-Ministerium in einer Beschwerdeschrift folgende Thatsachen vorgeworfen habe: *)

1) Er habe ein an ihn gerichtetes amtliches Schreiben von dem Referenten nicht angenommen, sondern zerrissen zurückgeschickt und später dieses Factum auf amtliche Ehre bei k. Regierung geläugnet;

2) Daß er im Orte Kirrberg einen katholischen Schullehrer, Namens Schreiner, konstitutionswidrig durch Gensd'armes mehrmals ergreifen, in's Gefängniß von Homburg werfen und nach Zweibrücken gleich einem Staatsverbrecher habe führen lassen.

3) Daß Siebenpfeiffer durch einen Anfang von Vollziehung versucht habe, während der strengsten Kälte, die nackte brodlose Ehefrau, nebst drei kleinen Kindern des in Rede stehenden Schreiners, willkürlich aus der Gemeinde Kirrberg durch Gensd'armes wegführen zu lassen. **)

4) Daß die katholischen Einwohner des durch Siebenpfeiffer verwalteten Land-Kommissariats ähnliche Kränkungen mehr oder weniger zu erdulden hätten;

5) Daß Siebenpfeiffer unter dem Zwecke den Beklagten (Referenten) in seiner finstern und ganz ungesunden Pfarrwohnung desto länger zu martern, durch Vorlage von Scheingründen die königl. Regierung vermocht habe, die schon verordnete Verwendung des Providenzhauses zur Pfarrwohnung zu suspendiren.

---

*) Die Veranlassung der Beschwerde an die höchste Stelle gegen den Herrn Dr., woraus später die Verläumdung begründet werden sollte, war das jedem freien Rheinländer empörende paschamäßige Verfahren dieses Volkslieblings!? gegen Mehrere und Einzelne, wozu sich Referent verpflichtet fühlte.

**) Zur nähern Aufklärung wird es dem Leser erwünschlich seyn, zu erfahren, daß der Schullehrer Schreiner schon ein ganzes Jahr in dem Orte Kirrberg aufgestellt, und ein Inländer war, unter der unmittelbaren Leitung des Referenten als Pfarrer stand. Schreiner gab schriftlich, Siebenpfeiffer habe ihm mündlich erklärt: weil er sich an Pfaffen kehre, werde sein Aufenthalt in Kirrberg nicht gebilliget, — Siebenpfeiffer lieferte gleich den Commentar unter dem 22. Dezember 1822: Schreiner werde von nichtswürdigen Menschen geleitet u. dergl., bravo Herr Dr.! sind Mitursachen, warum Referent bei höchster Stelle beschwerend einkam.

Hierauf erschien folgendes richterliche Erkenntniß:

Zu 1. In Erwägung nunmehr der zuerst berührten Thatsache, daß aus dem, den Akten beiliegenden Zeugenverhör, und dem produzirten lazerirten Schreiben selbst erhellet, daß Siebenpfeiffer ein an ihn gerichtetes Schreiben mit der Addresse: An das königliche Land-Commissariat Homburg, und von amtlichem Inhalte, wirklich zerrissen und dem Beklagten (Referenten) zurückgesendet habe.

Zu 2 und 3. In Erwägung der sub Nro. 2 und 3 dem Siebenpfeiffer weiter zur Last gelegten Thatsachen, daß aus den durch die Staatsbehörde produzirten Akten, über die seiner Zeit, aus den wegen diesen Handlungen gegen den Siebenpfeiffer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen, und insbesondere aus dem hierauf erlassenen Urtheile der Anklagskammer des königlichen Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 1. April 1823 erhellet, daß Siebenpfeiffer sich wirklich diese Thathandlungen zu Schulden kommen ließ — daß, wenn gleich dieses Gericht in dem Umstande, daß dieselben nicht sowohl in verbrecherischer Absicht, als vielmehr aus Unbekanntschaft mit unsern Gesetzen und mißverstandenen Begriffen von Amtsgewalt und aus einem persönlichen Hange für die Willkür begangen worden seyen .... hinlängliche Motiven gefunden hat, zu erklären, daß keine weitere Verfolgungen statt finden sollten, und Referent wegen Anzeige der an sich wahren Handlungen nicht als Verläumder qualifizirt werden kann.

Zu 4 und 5. In Erwägung der sub Nro. 4 und 5 artikulirten Punkten, wurde eine Untersuchung provozirt, ehe ein richterliches Erkenntniß erfolgen könne.

Das königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22. März 1827, wegen dem oben erwähnten 4. Punkte, den Referenten frei gesprochen.

Wegen dem fünften Punkte wußte Kläger Siebenpfeiffer anstatt der provozirten Untersuchung, ein von königl. Regierung in Speier vom 3. August 1825 ausgefertigtes Certificat zu erhalten, welches als Urkunde im Sinne des hieher bezüglichen Gesetzes dienend, dem Kläger Siebenpfeiffer einen sichern Hafen gegen Referenten gewähren, und wie ein zweiter Desaix bei Marengo dienen mußte. — Wäre im Gesetze eine auf Zeugen gegründete Beweisführung gestattet, oder würde eine Untersuchung erfolgt seyn, so würde Referent vollkommen siegend die Rechtsmensur, verlassen haben. — Warum die gerichtlich provozirte Untersuchung nicht gehörige Folgen erhalten durfte, ist dem Referenten völlig unbekannt. — Referent ist deßfalls zu 25 fl. Strafe verurtheilt worden. Derselbe will es aber dem Billigdenkenden überlassen, zu beurtheilen, wessen Ruf und Ehre mehr durch die richterlichen Erkenntnisse befleckt seyen! —

Eben so glaubt Referent weder in der angegebenen Streitsache, noch in irgend einem andern Lebensverhältnisse sich schwach gezeigt zu haben; es wird ihm daher ein Leichtes seyn, Jenem zu vergeben, der sich so oft schwach sehen lassen mußte, und sein politisches Glaubensbekenntniß gleich einem Wetterhahne, im Rheinkreise wohnend, wechselte *).

Da also Referent an der berüchtigten Dankadresse niemals einen Antheil hatte, so findet sich derselbe auch nicht berufen, die im Volksblatte ihn nicht unmittelbar angehenden Artikel zu refutiren. — Doch kann man frei und öffentlich versichern, daß keiner Derjenigen, welche die Dankadresse unterzeichnet haben, ein Geheimniß daraus machte, sondern frei bekennen, und den Wunsch beizusetzen pflegen: Wenn doch Seine Majestät der König aus Huld und Gnade das Land-Commissariat Homburg in Bälde besetzen möchte, damit die unheilbringende Faction unter den an sich ruhigen Bürgern ein Ende nehmen möchte! —

Homburg, den 20. Februar 1831. **).

Johann Jackel,
katholischer Pfarrer.

---

*) In einem Wochenblatte erklärte die Madame Landau, daß ein gewisser Vogel nicht immer so liberal gepfiffen habe. Wie ehrenvoll und männlich klingt das Wort: Festigkeit gepaart mit Gerechtigkeit, Billigkeit und Besonnenheit.
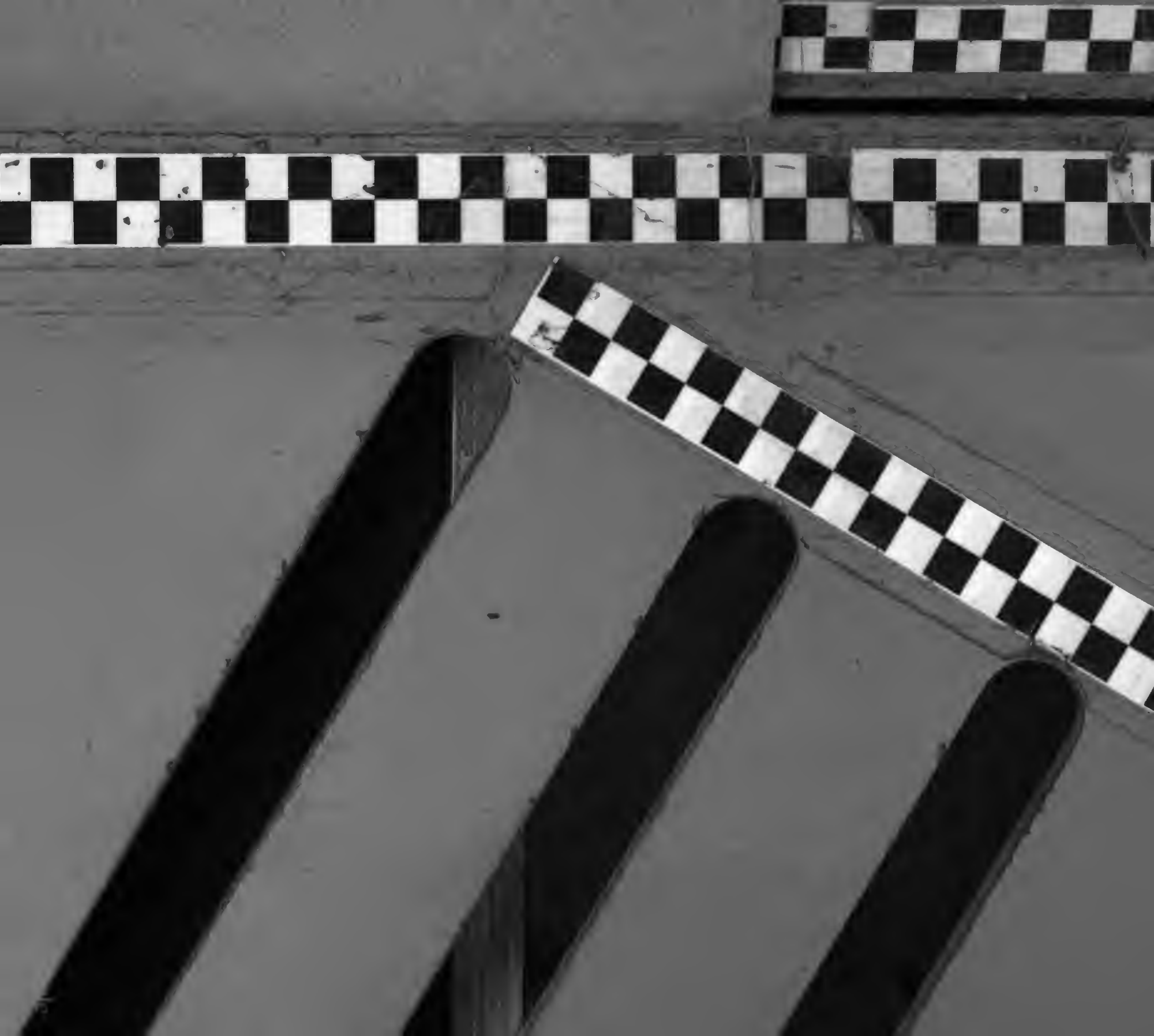
**) Man ermächtiget hiermit jedes öffentliche Blatt, dieses Proklam nach Belieben aufzunehmen und bekannt zu machen.